

S a t z u n g

über die Verleihung der Bürgermedaille

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Forstern folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille:

§ 1

Die Gemeinde ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie verdient gemacht haben durch Verleihung der Bürgermedaille.

§ 2

(1) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Forstern" und auf der Rückseite die Worte "Für Verdienste um die Gemeinde".

(2) Der Träger erhält zusätzlich eine Miniatur. Die Bürgermedaille wird mit einem grün-gelben Band um den Hals getragen. Die Miniatur wird auf der oberen Hälfte des linken Revers oder im Knopfloch getragen.

§ 3

Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates, der der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder bedarf.

§ 4

(1) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "... hat sich um die Gemeinde Forstern verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Gemeinde Forstern, Forstern, den ..., 1. Bürgermeister".

(2) Die Verleihung kann wegen ungebührlichen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats.

§ 5

Die Aufhebung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Forstern, 08. Mai 1985

Gemeinde Forstern

Eicher

Eicher, 1. Bürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Forstern folgende Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille:

§ 1

Die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille in der Fassung vom 08. Mai 1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

" Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates, der der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder bedarf."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verleihung kann wegen ungebührlichen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

" Die Aufhebung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Forstern, 17. Juli 1985

Gemeinde Forstern

Eicher, 1. Bürgermeister